

GESELLSCHAFTEN FÜR DIE VERWALTUNG VON FAMILIENVERMÖGEN (*SOCIÉTÉ DE GESTION DE PATRIMOINE FAMILIAL* – SPF)

Die SPF wurde durch das Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (*Loi du 11 mai 2007 relative à la création d'une société de gestion de patrimoine familial* – SPF) eingeführt und stellt ein geeignetes privates Vermögensverwaltungsinstrument für sehr vermögende und vermögende Privatpersonen dar, die ihr Vermögen aufbauen, schützen und übertragen wollen.

VORRAUSSETZUNGEN

Sie darf **lediglich in Form folgender Gesellschaften** auftreten:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Société à responsabilité limitée*);
- Aktiengesellschaft (*Société anonyme*);
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en commandite par actions*);
- Genossenschaft, die in Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist (*société coopérative organisée sous forme d'une société anonyme*).

Des Weiteren muss deren **Zweck ausschließlich im Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußern von Finanzanlagen unter Ausschluss jeglicher kommerziellen Tätigkeit** bestehen. Ihre Aktien oder Anteile sind bestimmten, gesetzlich definierten, Anlegern vorbehalten. Deren Satzung muss ausdrücklich vorsehen, dass die SPF sich den Bestimmungen des oben genannten Gesetzes unterworfen hat.

STEUERN

Die SPF ist von der Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*), der kommunalen Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*) und der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) befreit.

Sie unterliegt jedoch einer jährlichen Abonnementssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,25%, wobei das Aufkommen aus dieser Steuer nicht unter dem Jahresbetrag von EUR 100,00 liegen darf. Der Höchstbetrag der Steuer ist auf EUR 125.000 pro Jahr begrenzt. Die Bemessungsgrundlage für die von der SPF zu entrichtende Abonnementsteuer (*taxe d'abonnement*) ist:

- der Betrag ihres eingezahlten Stammkapitals,
- gegebenenfalls erhöht um (i) die Kapitalrücklagen und (ii) den Teil der Schulden, in welcher Form auch immer, der das Achtfache des eingezahlten Grundkapitals und der Kapitalrücklagen übersteigt, die am 1. Januar oder, für das Jahr ihrer Gründung, am Tag der Gründung bestanden.

AUFSICHT

Die mit der Ausübung der steuerlichen Kontrolle der SPF beauftragte Behörde ist die Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (*Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA – AED*).

Das Recht auf Kontrolle und Untersuchung wird unter der Aufsicht des Leiters der Verwaltung für Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (*Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA – AED*) ausgeübt. Diese beschränkt sich auf die Suche und Untersuchung der Fakten und Daten, die den steuerlichen Status der SPF betreffen, sowie der Elemente, die erforderlich sind, um die gerechte und genaue Erhebung der Steuern und Abgaben zu Lasten der SPF zu gewährleisten und zu überprüfen. Im Rahmen des Prüfungsauftrags können die Bücher der SPF am Sitz der Gesellschaft inspiziert werden.

Die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Bedingungen durch die SPF wird durch den [Domizilhalter](#) der SPF oder, in Ermangelung dessen, durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises*) oder durch einen Steuer- und Wirtschaftsberater (*expert-comptable*).

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (*Loi du 11 mai 2007 relative à la création d'une société de gestion de patrimoine familial – SPF*)